

STADT ETTENHEIM

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG



für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Mahlberg und den Gemeinden Kappel-Grafenhausen, Ringsheim und Rust

4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Das Landratsamt Ortenaukreis hat die vom Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim in seiner öffentlichen Sitzung am 31.01.2024 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) mit Erlass vom 24.05.2024 aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Mit der 4. Änderung des FNP werden nachfolgende Flächen neu ausgewiesen.

Stadt Ettenheim

ET 1

Wohnbaufläche "Erweiterung Marbach" im Südwesten der Ortslage von Ettenheim in Erweiterung des bestehenden Baugebiets „Marbach“

ET 2

Grünfläche "Sport- und Spielflächen Supperden" im Westen der Ortslage von Ettenheim östlich der B 3 und südlich der L 103

ET 8

Diverse Flächen "Auf den Espen Süd" im Südosten der Ortslage von Ettenheim westlich der Straße Auf den Espen“

Stadt Ettenheim, OT Münchweier

MÜ 1

Wohnbaufläche "Hundsrück West" im Westen der Ortslage von Münchweier als nördliche Erweiterung des bestehenden Baugebiets „Hundsrück“

MÜ 2

Reduzierung Wohnbaufläche "Hundsrück West" im Westen der Ortslage von Münchweier“

Stadt Mahlberg

MA 1

Gewerbliche Baufläche "Erweiterung im Speckenfeld Südwest" im Westen der Ortslage von Mahlberg in Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets „Schmiedeweg/Kreuzweg-West“

MA 2

Gewerbliche Baufläche "Erweiterung im Speckenfeld Nordwest" im Nordwesten der Ortslage von Mahlberg in Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets „Im Speckenfeld“

MA 4

Reduzierung Sonderbaufläche "Kleintierzucht" im Nordosten der Ortslage von Mahlberg“ östlich der B 3

Stadt Mahlberg, OT Orschweier

OR 1

Wohnbaufläche "Orschweier Süd" im Südosten der Ortslage von Orschweier in Erweiterung des bestehenden Wohngebiets „Oberfeldstr/ In der Breite“

Gemeinde Kappel-Grafenhausen

KA 1

Sonderbaufläche "Solarpark" im Westen der Ortslage von Kappel in Erweiterung des bestehenden Solarparks

Gemeinde Ringsheim

RI 1

Gewerbliche Baufläche "Leimenfeld Erweiterung West" im Westen der Ortslage in Erweiterung des Gewerbegebiets "Leimenfeld"

RI 3

Gemeinbedarfsfläche "Feuerwehr" und Grünfläche im Norden der Ortslage im Zusammenhang mit den bisherigen Infrastruktureinrichtungen wie Kahlenberghalle

RI 4

Reduzierung Wohnbaufläche "Obere Limbach Nord" im Nordosten der Ortslage von Ringsheim

RI 5

Vergrößerung Baufläche im Nordwesten der Ortslage von Ringsheim

RI 6

Reduzierung Gewerbliche Baufläche im Südosten der Ortslage von Ringsheim

Darüber hinaus werden in der 4. Änderung des Flächennutzungsplans für die Städte Ettenheim und Mahlberg sowie für die Gemeinden Kappel-Grafenhausen, Ringsheim und Rust Berichtigungen bzw. Bestandsübernahmen aus rechtskräftigen B-Plänen bzw. Satzungen dargestellt.

Es gelten die Lagepläne des Büros Fischer, Freiburg, vom 11.07.23/31.01.2024.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Ettenheim wird mit dieser Bekanntmachung wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Die Unterlagen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes können einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus Ettenheim, Rohanstraße 16, Stadtbauamt, Zimmer 204, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB). Darüber hinaus können die Unterlagen auch in den Verwaltungen der Mitgliedsgemeinden eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ettenheim, den 04.06.2024

Für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft

Metz
Bürgermeister